

# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sovremennik“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein wendet sich in erster Linie an in Darmstadt und Umgebung lebende russischsprachige Personen sowie an alle, die an russischer Kultur und an ehemaligen UdSSR interessiert sind. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

1. Förderung der Völkerverständigung.
2. Unterstützung der kulturellen und humanitären Beziehungen zwischen Darmstadt und den Gebietskörperschaften in den Republiken der ehemaligen UdSSR.
3. Hilfe bei der Überwindung von Integrationsschwierigkeiten in Deutschland.
4. Förderung der Gründung eines bilingualen deutsch-russischen Schulergänzenden Projektes in Darmstadt.
5. Förderung der Bildung in dem Allgemeinen sowie Pflege der russischen Sprache im Besonderen.
6. Erhaltung der russischen Kultur in ihrer Wechselwirkung mit der deutschen und anderen Kulturen.
7. Bereicherung des multikulturellen Standorts Darmstadt.

Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Zusätzlich zu Regelschule muttersprachlicher Unterricht für Kinder und Jugendliche aus der ehemaligen UdSSR.
2. Nachhilfe in anderen Fächern, um die Integration in der Regelschule zu erleichtern. Es wird eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrern der Regelschule angestrebt.

3. Aufbau eines psychosozialen Beratungsangebots für russischsprachige Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Hilfe deutscher Sozialarbeiter und Psychologen.
4. Deutschkursangebot für erwachsene Migranten aus der ehemaligen UdSSR.
5. Kulturveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Kursangebote für Jugendliche und Erwachsene zu den Fragen der russischen, der deutschen und der russisch-deutschen Geschichte und Kultur.
6. Aufbau einer russischen Bibliothek.
7. Deutsch-russischer Gesprächskreis.
8. Teilnahme an multikulturellen Veranstaltungen der Stadt Darmstadt.
9. Öffentlichkeitsarbeit.
10. Eine Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden vor Ort (z.B. Deutsche Rote Kreuz Darmstadt Stadt e.V.)

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins „Sovremennik“ zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, bestimmt die Mitgliederversammlung Liquidatoren für das Vermögen, und diese legen die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Völkerverständigung. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§4 Haftung**

1. Die Vereinsmitglieder haften nur mit Vereinsvermögen

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen Person und jeder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben. Sie ist beitragspflichtig. Der Vorstand gibt die Höhe des jährlichen Beitrages an.
4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 10. September eines Jahres im voraus fällig.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober zugegangen sein.
5. Ein Ehrenmitglied kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
6. Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins „Sovremennik“ nachhaltig schädigt, indem es dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandelt

und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

7. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

## **§8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Elternbeirat.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter und vom Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- I. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  2. Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters, die beide dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes,
  4. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
  5. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
  6. Entlastung des Vorstandes,

7. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
  8. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
  9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- III. Sowohl die Mitgliedsversammlung als auch die außerordentliche Mitgliedsversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens 3 Mitglieder des Vorstands.
- IV. In der Mitgliedsversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- V. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- VI. Die Auflösung des Vereins sowie die Änderungen der Satzung -auch das Vereinszweck-können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Tagesordnung ausdrücklich mindestens 4 Wochen vorher hinzuweisen. Zur Annahme des Auflösungsantrages, der Änderungen der Satzung sowie des Vereinszwecks ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen und Fachberater hinzuziehen.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden (erster Vorsitzender),

- seinen Stellvertreter,
- einem Kassenwart,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter im Sinne des Paragraphen 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Die Anstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§11 Kassenführung**

1. Der Kassenwart besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand.
2. Alljährlich hat der Kassenwart bis zum 1. Februar dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse vom Kassenprüfer oder seinem Stellvertreter oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

## **§12 Vermögen des Vereins**

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist die Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

### §13 **Satzung**

Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß Paragraph 5, Abs. 1, Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen auf Grund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.